

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für  
Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt  
Furth i. Wald  
- Kostensatzung -**

Die Stadt Furth i. Wald erläßt aufgrund von Art. 22  
des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung  
mit Genehmigung des Landratsamtes Cham vom 21. Novem-  
ber 1991 Nr. 202-028/8-8 folgende

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshand-  
lungen im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Stadt Furth i. Wald erhebt für Tätigkeiten im  
eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher  
Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und  
Auslagen).

§ 2

- (1) Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kosten-  
verzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz),  
das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlun-  
gen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind,  
wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenver-  
zeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen  
zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshand-  
lung, so wird eine Gebühr von einer bis fünfzigtau-  
send Deutsche Mark erhoben. Unberührt bleiben Gebüh-  
renregelungen, die schon in anderen Satzungen oder  
Verordnungen getroffen sind.
- (2) Wertgebühren können für Amtshandlungen vorgesehen  
werden, bei denen der Verwaltungsaufwand oder die  
Bedeutung der Angelegenheit maßgeblich vom Wert  
des Gegenstandes der Amtshandlung bestimmt wird.  
Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens  
können mit einer Gebühr bewertet werden.

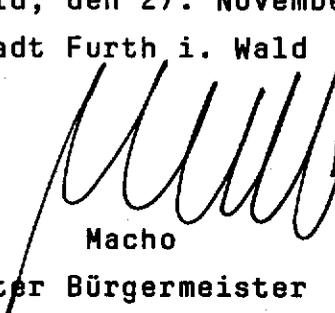
- (3) Wertgebühren sind Gebühren, deren Höhe nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung (Gegenstandswert) zu berechnen ist. Dieser Wert kann durch einen Geldbetrag oder durch eine andere geeignete Bemessungsgrundlage bestimmt werden. Die Höhe der Gebühr kann sich aus einem Prozent- oder Promillesatz dieses Wertes oder aus einem festen, auf den Wert bezogenen Betrag ergeben.
- (4) Im übrigen findet Art. 22 Abs. 2 des Kostengesetzes entsprechende Anwendung.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. Oktober 1984 außer Kraft.

Furth i. Wald, den 27. November 1991

Stadt Furth i. Wald

  
Macho  
Erster Bürgermeister



Bekanntmachung am 28.11.1991

(der Niederlegung)

durch

- a) Veröffentlichung in den beiden Tageszeitungen
- b) Aushang an den Amtstafeln Rathaus, Gschwand, Lixenried, Ränkam und Sengenbühl v. 28.11.1991 bis 15.12.1991

In Kraft getreten am 29.11.1991



Anlage zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Furth i. Wald -Kostensatzung-

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

- 7 -

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b> Vorschriften der Tarifgruppen 01 - 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	4 bis 500
	001	<b>Beglaubigungen:</b> Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden	1 je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 4 DM. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 1 DM je angefangene Seite, mindestens 4 DM.  Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 4 DM ermäßigt werden.
	002	<b>Bescheinigungen:</b> 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden  2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek vom 31. 10. 1978, MABl S. 918, zuletzt geändert durch Bek vom 20. 10. 1981, MABl S. 640)  4 bis 100
	003	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b> Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.  Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	1 je Akt oder Buch, mindestens 3 DM
	004	<b>Fristverlängerungen:</b> 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde  2. Fristverlängerung in anderen Fällen	$\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{4}$ der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 4 DM  4 bis 50

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
0	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	$\frac{1}{10} - \frac{1}{2}$ der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 4 DM. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 1 bis 4 DM vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 1 DM je angefangene Seite, mindestens 4 DM.
	006	Niederschriften:  Besondere Amtshandlungen	5 bis 50 für jede angefangene Stunde
02		Hauptverwaltung	
	020	Gemeindeordnung Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wap- pen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	5 bis 1500
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsver- fahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwal- tungsakt verbunden ist, durch den die Hand- lung, Duldung oder Unterlassung aufgege- ben wird	20 bis 100
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornah- me (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	40 bis 2000
		3. Pfändungsbeschluß gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abga- benordnung (AO)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbe- gründete Einwendungen gegen die Vollstrek- kung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	$\frac{1}{2}$ Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO, mindestens 10 DM
		4.1 sonst	10 bis 200
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	3 bis 20

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1		<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
11		<b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b> (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayMSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Ertelung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	10 bis 1000
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	10 bis 500
12		<b>Feuerbeschau</b>	
	120	Allgemeine Feuerbeschau (§ 5 Abs. 1 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV -, BayRS 215-2-4-f)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	121	Außerordentliche Feuerbeschau (§ 5 Abs. 2 FBV), a) wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden b) wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 5 bis 300
	122	Nachschau (§ 8 FBV) a) wenn bei der Feuerbeschau geringfügige Mängel festgestellt wurden b) wenn bei der Feuerbeschau erhebliche Mängel festgestellt wurden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 5 bis 300
	123	Anordnung (§ 9 FBV)	10 bis 600
6		<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	
61		<b>Vollzug des Bundesbaugesetzes (BauGB) und des Städtebauförderungsgesetzes (StBauFG) bzw. des Baugesetzbuches (BauGB)</b>	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 24 Abs. 4 Satz 1 BBauG; § 17 Abs. 1 Satz 2 StBauFG - § 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB -)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 a BBauG - § 28 Abs. 3 BauGB -)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Ertelung eines Negativzeugnisses (§ 24 Abs. 5 Satz 3 BBauG; § 17 Abs. 1 Satz 2 StBauFG - § 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB -)	3 bis 20
	613	Gebote nach §§ 39 b bis 39 e BauGB (§§ 176 bis 179 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
62		<b>Wohnungsaufsicht</b>	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Mißständen (Art. 3, 4, 12 Abs. 3 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Mißständen (Art. 3, 4, 12 Abs. 3 Satz 3 WoAufG)	4 bis 500
63		<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	5 bis 100
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	4 bis 500
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	40 bis 2000
	633	Bescheid über die Umliegung des Aufwands aus der Baufast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		<b>Straßenreinigungs- und sicherungsverordnung</b>	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	4 bis 300
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	4 bis 100
7		<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
70		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
	700	Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang	4 bis 300
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	4 bis 1000
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	4 bis 500
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	4 bis 500

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
73		<b>Marktwesen (§ 69 GewO)</b>	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	4 bis 100
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	4 bis 100
75		<b>Bestattungswesen (Friedhof)</b>	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	4 bis 750
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	4 bis 150
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	4 bis 150
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	4 bis 500
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	4 bis 500
76		<b>Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)</b>	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	4 bis 150
8	81	<b>Wasserversorgung</b>	
	810	Anordnung der Wassersperre	4 bis 100